

**Bebauungsplans "Ortsdurchfahrt Unterharmersbach (L94)",
Stadt Zell a.H., Ortsteil Unterharmersbach
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Auftraggeber: Stadt Zell a.H.
Baurechtsamt
Hauptstraße 19 (Alte Kanzlei)
77736 Zell am Harmbersbach

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung:

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW

STEFAN FAßBENDER
M. Sc. Naturschutz und Biodiversitätsmanagement



Bebauungsplan "Ortsdurchfahrt Unterharmersbach (L94)", Stadt Zell a.H.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Ausbau der L 94 Ortsdurchfahrt Zell-Unterharmersbach, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadensgesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die vorhandene Ortsdurchfahrt im Ortsteil Unterharmersbach sowie angrenzende Privatgrundstücke, insofern diese für den Ausbau der L 94 benötigt werden. Die Ausbaustrecke reicht von der Einmündung Kapellenstraße bis zur Einmündung Hinterhambach.

3.0 Vorhaben

Nach den aktuell vorliegenden Planungen, u.a. Protokoll zum Koordinierungsgespräch am 12. November 2015, sowie schriftliche Unterlagen zum Vorhaben (verschiedene e-mails Planungsbüro FISCHER, Freiburg, und von WALD & CORBE, Hügelsheim, u.a. vom 29. März 2016) sowie mündliche Informationen (Telefonate mit der Stadt Zell a.H., u.a. am 22. März 2016) erfolgen keine Eingriffe in den Harmersbach selbst, jedoch punktuell in die Böschungen. Ferner sind mehrere Gebäudeabriss, kleinflächige Eingriffe in Privatgrundstücke sowie Eingriffe in den Kurgarten zum (Bau der Umfahrung durch den Kurgarten), vor allem durch Fällung von Bäumen, geplant.

Auf der Ausbaustrecke sollen zwei Brücken ausgebaut werden. Außerdem sollen Engstellen beseitigt und ausreichend breite Gehwege angelegt werden. Dafür ist es notwendig, fünf Gebäude abzureißen. Aufgrund der Ausbauarbeiten ist eine vorübergehende Umfahrung durch den Kurpark vorgesehen. Hier müssen einzelne Bäume gefällt werden. Außerdem ist die vorübergehende Errichtung einer Brücke über den Harmersbach im Bereich des Museumshofs notwendig.



4.0 Vorgehensweise

Durch das Vorhaben ist mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheiten von Arten aus den Tiergruppen Vögel, Säugetiere (Fledermäuse) und Reptilien sowie eventuell Holzkäfer zu rechnen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann bei diesen relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden.

- Vögel - Im Hinblick auf die Lebensraumausstattung waren sechs Begehungen zur Erfassung der Vogelwelt im Zeitraum von April bis Juni notwendig (Methodik nach SÜDBECK et al. 2005). Zu berücksichtigen wäre gegebenenfalls bei einem Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen eine vorherige Kontrolle, um die Besiedlung durch Vögel zu prüfen.

- Fledermäuse - Zu berücksichtigen ist die Gruppe bei einem Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen, aber auch der Brücken. Durch eine Kontrolle wurde die Besiedlung durch Fledermäuse geprüft. Dies gilt auch für im Gebiet eventuell befindliche Baumquartiere, vor allem im Kurgarten.

- Reptilien – Im Frühjahr waren im Mai und Juni drei Begehungen erforderlich, je nach Ergebnis waren weitere drei Begehungen im Juli und August vorgesehen.

- Bei den Holzkäfern mussten die Potentialstrukturen bzw. erkennbare Fraßspuren erfasst werden. Je nach Ergebnis wären die in Frage stehenden Bäume eingehend untersucht und beprobt worden, um den Status mit Hinblick auf die Besiedlung durch Holzkäfer-Arten abzuklären.

- Bei diesen Begehungen wurde auf mögliche Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten geachtet.

Voraussetzung war auch, dass nach den vorliegenden Plänen kein Eingriff in den Harmersbach erfolgt. Ferner ist die Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens von fünf Metern vorgesehen. Ansonsten wären neben gewässerökologischen Untersuchungen auch Untersuchungen für Gewässer bewohnende, artenschutzrechtlich relevante Arten, insbesondere Fische und Rundmäuler inklusive Suche nach dem Steinkrebs, erforderlich. Sollte sich daran etwas ändern, wären eventuell weitere Untersuchungen, zumindest aber artenschutzrechtliche Prüfungen für weitere Gruppen erforderlich.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.



5.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

FFH-Gebiet 'Mittlerer Schwarzwald zwischen Gengenbach und Wolfach' (7614-341)

Eine Teilfläche des FFH-Gebiets liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Hierbei handelt es sich um einen 75 m Puffer um die Wallfahrtskirche Zell am Harmersbach, in der sich eine Wochenstubenkolonie des Großen Mausohrs befindet. Durch den Ausbau der Ortsdurchfahrt ergibt sich keine Betroffenheit für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets.

Kartierte Biotop 'Gewässerbegleitende Auwaldstreifen des Harmersbachs I' (176143170458) und 'Auwaldstreifen entlang des Harmersbachs II' (176143170469)

Die beiden kartierten Biotop verlaufen teilweise zwischen L 94 und Harmersbach. Laut vorliegender Planung ist nicht vorgesehen in diese einzugreifen, womit eine Betroffenheit ausgeschlossen ist.

6.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang IV-Arten

artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

Vögel

Im Jahr 2016 wurden im Geltungsbereich von folgende Vogelarten zum Teil mehrere nachgewiesen: *Türken- und Ringeltaube*, *Rabenkrähe*, *Elster*, *Hausrotschwanz*, *Haussperling*, *Kohl- und Blaumeise*, *Amsel* und *Rotkehlchen*. Vereinzelt waren *Grün- und Buchfink* oder *Stieglitz* anzutreffen, die in den umliegenden Bereichen brüten. Im Bereich des Harmersbachs wurden *Wasseramsel*, *Gebirgsstelze* sowie *Bachstelze* nachgewiesen, in Bereichen mit Gehölzen *Zaunkönig*, *Rotkehlchen* oder *Buchfink*.

Mit der Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen, aber auch von Nestern mit Eiern oder Jungvögeln ist durch die Baufeldräumung, z.B. Entfernung von Gehölzen bzw. Abriss von Gebäuden, während der Brutzeit zu rechnen. Dadurch ist eine Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich. Dies lässt sich jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindern (VM 1 und 2). Weiterhin ist in Ausnahmefällen mit einer Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen zu rechnen, etwa durch Kollisionen mit Maschinen oder Baufahrzeugen oder durch Kollision mit Bauwerken. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist jedoch nicht erkennbar, die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben.

Mit einer Bebauung geht Lebensraum für Vogelarten verloren, wodurch bei einigen Arten eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44



Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG prinzipiell nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund des Vorhabens sind jedoch nur punktuell Reviere weniger Arten wie *Amsel* oder *Hausrotschwanz* betroffen. Bei diesen Arten, aber auch bei weiteren verbreiteten bzw. häufigen Arten wie *Kohl- und Blaumeise*, *Grünfink* oder *Amsel* ist nicht von einer Betroffenheit auszugehen, da für diese Arten u.a. aufgrund der Größe des Lebensraumanspruches keine essentiellen Flächen verloren gehen bzw. benachbart noch vorhanden sind. Dadurch bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten.

Auch erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für verbreitete und/oder häufige Vogelarten auszuschließen, da sie als nicht bzw. als wenig störungsanfällig gelten und diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen.

Säugetiere

Einige der zum Abriss vorgesehenen Gebäude weisen Strukturen auf, die prinzipiell für Fledermausquartiere geeignet sind. Haus Nr. 121 hat an beiden Giebelseiten Öffnungen zum Dachboden, welche Fledermäusen zum Ein- und Ausflug dienen könnten. Des Weiteren bietet die angrenzende Holzscheune potentielle Spaltenquartiere. Haus Nr. 123 bietet durch Holzverkleidungen mögliche Quartiere für spaltenbewohnende Fledermausarten. Haus Nr. 171 bietet ebenfalls Möglichkeiten für Spaltenbewohner, insbesondere unter defekten Dachziegeln. Insgesamt beschränkt sich das Quartierpotential somit vor allem auf gebäudebewohnenden Arten, welche Spalten als Quartierstruktur bevorzugen, u.a. *Zwergfledermaus*.

Eine Nutzung der Gebäude als Winterquartier ist aus fachgutachterlicher Sicht ebenfalls wenig wahrscheinlich, da die angesprochenen Spaltenquartiere nicht frostsicher sind. Nicht völlig auszuschließen sind dagegen Winterquartiere einzelner Tiere in nicht einsehbaren Mauerspalten. Eine Inspektion möglicher Schlupflöcher mittels Hubsteiger würde hierzu auch keine völlige Sicherheit bringen.

Die für die vorübergehende Umfahrung zu fallenden Bäume im Kurpark weisen keine offensichtlichen Strukturen auf, die als Fledermausquartier genutzt werden könnten, z.B. Baumhöhlen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere nicht einsehbare Spalten ausnahmsweise als vorübergehendes Quartier nutzen. Die Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann durch Vermeidungsmaßnahmen (VM 2) vermieden werden. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Die straßenbegleitenden Kastanienbäume zwischen Einmündung Kapellenstraße und Haus Nr. 102 bieten potentielle Fledermausquartiere. Mit Mitteilung vom 23. November 2016 (e-Mail Frau J. BIRMELE, Büro Dr. WINSKI) ist bekannt geworden, dass die Kastanien-Baumreihe zwischen Einmündung Kapellenstraße und Haus Nr. 102 entgegen der ursprünglichen



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
artenschutzrelevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
Ringeltaube	+	Eingriff Ufergehölze	VM 2
Türkentaube	+	Abriss Gebäude	VM 1
Hausrotschwanz	+	Abriss Gebäude	VM 1, VM 3
Haussperling	+	Abriss Gebäude	VM 1, VM 3
Rabenkrähe	+	Eingriff Ufergehölze	VM 2
Amsel	+	Eingriff Ufergehölze	VM 2
Buchfink	+	Eingriff Ufergehölze	VM 2
Grünfink	+	Eingriff Ufergehölze	VM 2
Kohlmeise	+	Eingriff Ufergehölze	VM 2
Bachstelze	+	Eingriff Brücken	VM 3, VSM 1
Gebirgsstelze	+	Eingriff Brücken	VSM 1
Wasseramsel	+	Eingriff Brücken	VSM 1
Säugetiere			
Fledermäuse	+	Abriss Gebäude, Eingriff Bäume	VM 1, VM 2, MM 1
Haselmaus	--	--	--
übrige Säugetierarten	--	--	--
Reptilien			
Zauneidechse	--	--	--
Schlingnatter	--	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--
Amphibien			
Kreuzkröte	--	--	--
übrige Amphibienarten	--	--	--
Fische / Rundmäuler	+	Eingriff Gewässer	VM 4, VSM 1
Muscheln	+	Eingriff Gewässer	VM 4, VSM 1
Krebse	+	Eingriff Gewässer	VM 4, VSM 1
Wasserschnecken	--	--	--
Landschnecken	--	--	--
Libellen	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--
Schmetterlinge			
Spanische Flagge	--	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--	--
Großer Feuerfalter	--	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--	--
artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--
Flechten	--	--	--



Planung doch entfernt werden soll. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Entfernung der Bäume Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen vollständig und dauerhaft zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Aus diesem Grund wurde am 5. Dezember 2016 eine detaillierte Sichtung der Kastanienbäume vorgenommen. Mit Hilfe eines Hubsteigers konnten alle relevanten Strukturen an den Bäumen erreicht werden. Geeignete Baumhöhlen wurden mit einer Endoskop-Kamera auf eine mögliche Besiedlung durch Fledermäuse (Winterquartier) und ihr Sommerquartierpotential hin untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass die Baumreihe insgesamt für Fledermausgesellschaften, z.B. Wochenstuben, Fortpflanzungsgesellschaften, kaum geeignet ist. Fünf Bäume besitzen Baumhöhlen mit zumeist nur geringer Tiefe, hoher Feuchtigkeit und damit einhergehendem Pilzwachstum auf. Nicht auszuschließen ist, dass Einzeltiere kurzzeitig, z.B. nach der Jagd am Harmersbach, in diesen Höhlen ruhen. Dass einzelne Tiere auch in diesen Höhlen sich tagsüber aufhalten ist wenig wahrscheinlich, ausnahmsweise aber möglich. An zwei Bäumen wurden zwei größere Baumhöhlen mit ungefähr 20-25 cm Tiefe gefunden, welche theoretisch auch als Winterquartier nutzbar wären. Vorsorglich wurden diese Baumhöhlen verschlossen, um eine Besiedlung zu verhindern und somit eine Tötung von Individuen bei Rodungsarbeiten auszuschließen. Hinweise auf eine Nutzung als Sommerquartier, z.B. Kot oder Verfärbungen durch Urin, konnten auch hier nicht festgestellt werden. Eine der beiden Baumhöhlen war wiederum von Feuchtigkeit und Pilzwachstum gekennzeichnet, so dass hier eine Besiedlung durch Fledermäuse unwahrscheinlich ist. Die zweite Baumhöhle war im Vergleich zu den anderen begutachteten Baumhöhlen relativ trocken. Das Profil der Baumhöhle zeigt ein Wachstum in die Horizontale auf. Damit ist sie für Fledermausgesellschaften eher ungeeignet, da sich dadurch kaum Möglichkeiten zum Hängen und Ausweichen beim Eintritt von Wasser ergeben. An den restlichen Bäumen wurden keine geeigneten Quartierstrukturen entdeckt. Somit wurden in den zu fällenden Kastanienbäumen lediglich Quartiermöglichkeiten für Einzeltiere von minderer Qualität festgestellt. Durch die Entfernung der Bäume ist nicht von einem erheblichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die lokalen Fledermauspopulationen auszugehen. Jedoch besteht durch den Verlust der Kastanienbäume die Gefahr, dass die Leitlinienfunktion des Harmersbaches beeinträchtigt wird. Die meisten Fledermausarten, darunter z.B. das *Mausohr*, orientieren sich an linearen Strukturen, um zu ihren Quartieren und Jagdgebieten zu gelangen.

Die beiden Brücken im Geltungsbereich sind für Fledermäuse als Quartiere nicht geeignet. Beim Vororttermin konnten keine geeigneten Strukturen gefunden werden.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten, insbesondere durch den Abriss der Gebäude und die Fällung von Bäumen, kann es prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG er-



füllt wäre. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (VM 1 und 2) lässt sich dies verhindern.

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die im Gebiet möglicherweise vorkommenden Arten nicht zu erwarten.

- Für ein Vorkommen vom *Feldhamster* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können die Fläche allenfalls durchwandern, sie hat für diese jedoch keine essentielle Bedeutung. Ein Vorkommen des *Bibers* im Geltungsbereich ist nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit, aber auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind für diese Arten auszuschließen.

Reptilien

Vorkommen der *Zauneidechse* oder *Mauereidechse* waren im Betrachtungsraum prinzipiell möglich, es wurden aber aufgrund der vorgefundenen Strukturen bei den Vorortterminen in den Eingriffsbereichen keine Individuen gesichtet. Für die *Schlingnatter* besteht im Geltungsbereich kein Lebensraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für Arten dieser Gruppe im Geltungsbereich können weitestgehend ausgeschlossen werden.

Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Arten dieser Gruppe, wie die *Gelbbauchunke*, kommen im Naturraum vor, jedoch nicht im Geltungsbereich. Weitere Arten wie *Kreuzkröte* kommen im Naturraum ebenso wie die *Wechselkröte*, *Knoblauchkröte* oder *Alpensalamander* nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Gruppe können ausgeschlossen werden.

Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen, Wasser bewohnende Käfer

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und auch im Harmerbach zu erwarten bzw. nachgewiesen wie *Groppe* oder *Steinkrebs*. Da jedoch in den Harmersbach nicht eingegriffen wird und ferner der gesetzliche Gewässerrandstreifen verbleibt, ist eine Betroffenheit nicht gegeben. Daher kann auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten bzw. diese Gruppen ausgeschlossen werden.



Landschnecken

Einzelne der artenschutzrelevanten Arten dieser Gruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume. Für sie kann eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Holzkäfer

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe sind prinzipiell im Naturraum möglich, weitere Arten kommen allerdings im Naturraum nicht vor, wie *Heldbock* oder *Alpenbock*. Aufgrund der Gehölzarten, aber auch der -strukturen, ist ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten weitestgehend ausgeschlossen. Die für die vorübergehende Umfahrung zu fällenden Bäume im Kurpark weisen allerdings keine offensichtlichen Strukturen auf, die von Holzkäfern genutzt werden könnten, z.B. Baumhöhlen und Totholzstrukturen. Die Höhlungen der Kastanien (siehe Beschreibungen unter Säugetiere) sind aufgrund der Struktur, u.a. eintretendes Wasser, ebenfalls nicht geeignet. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Die artenschutzrechtlich relevanten Nachtfalterarten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen. Die artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterarten wie *Heller- und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* sowie *Großer Feuerfalter* kommen ebenfalls im Naturraum vor, fehlen jedoch ebenfalls im Geltungsbereich aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher auszuschließen.

Artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten

Von den artenschutzrechtlich relevanten **Farn-** und **Blütenpflanzen**-Arten kommen wenige Arten im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten **Moos**-Arten kommt u.a. *Rogers Goldhaarmoos* im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.



Die einzige artenschutzrechtlich relevante *Flechten*-Art, die Echte Lungenflechte - *Lobaria pulmonaria*, kommt im Naturraum vor, mangels geeigneten Lebensraumes jedoch nicht im Betrachtungsgebiet. Sie bewohnt überwiegend montane bzw. hochmontane, niederschlagsreiche, milde bis kühle Lagen. Vorkommen in submontanen bzw. collinen Stufen sind nicht mehr bekannt.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für diese Gruppen ausgeschlossen werden.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Nach der artenschutzrechtlichen Betrachtung war mit Vorkommen und Betroffenheiten von relevanten Arten aus den Tiergruppen Vögel und Säugetiere (Fledermäuse) zu rechnen. Dadurch konnte eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen sind keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzung der Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG zu erkennen.

1. Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung - Abriss von Gebäuden

Aufgrund der Möglichkeit der Nutzung der Gebäude durch Einzeltiere unterschiedlicher Fledermaus-Arten, aber auch durch verschiedene Vogel-Arten sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Anfang September, z.B. ausnahmsweise Schlupftermine im September bei der Bachstelze), damit auch ausnahmsweise nicht auszuschließende Nester und Gelege von Vogelarten nicht zerstört werden.
- Leerstehende Gebäude bieten in jedem Fall für Fledermäuse interessante Quartiere. Damit ist aus fachgutachterlicher Sicht wahrscheinlich, dass die untersuchten Gebäude in Zukunft von diesen auch genutzt werden würden. Der Abriss der o.g. Gebäude muss nach der ersten, besser zweiten Frostperiode, jedoch auf jeden Fall bis Ende Februar erfolgen. Eine Frostperiode besteht aus drei Frosträchten.
- Sollte dies aus anderen, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:



- Haus Nr. 123: Werden zumindest die Holzverkleidungen im Winter entfernt, ist ein Abriss während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (März-Oktober) durchführbar. Ist dies nicht möglich, so sind die Holzverkleidungen im Beisein eines Fledermausfachmanns zu entfernen, damit dieser im Notfall Fledermäuse bergen kann.

- Haus Nr. 121 und 171: Ist ein Abriss der Gebäude im Winter nicht möglich so müssen die Dächer der Gebäude während der Wintermonate vollständig abgedeckt werden, um so eine Besiedlung im Frühjahr zu verhindern. Der Dachstuhl kann mit einer Plane abgedeckt werden.

- Daher müssen in jedem Fall nach dem 1. März auch stehengebliebene Teile der Gebäude unmittelbar vor dem Abriss, d.h. am besten in der vorherigen Nacht, auf Besiedlung durch Fledermäuse hin untersucht werden. Sollten dann Fledermausvorkommen nachgewiesen werden, muss im Rahmen des speziellen Artenschutzes nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.

- Ferner müssen am Gebäude alle erkennbaren Strukturen, die als mögliche Brutplätze für einige Vogelarten bzw. als Fledermausquartier dienen, unbrauchbar oder verschlossen bzw. entfernt werden. Besonders betrifft dies z.B. Nischen und halbhöhlenartige Unterschlüpfen für u.a. *Hausrotschwanz*.

- Außerdem müssen weitere Öffnungen, durch die Vögel bzw. Fledermäuse in das Gebäude gelangen können, verschlossen werden. Dies betrifft insbesondere die Öffnungen an den Giebelseiten an Haus Nr. 121.

VM 2 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung - Fällen von Gehölzen

- Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten, bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.



- Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen bei Fledermäusen in ihren Baumquartieren während der Rodungsarbeiten sind diese unbedingt erst nach einer Frostperiode, besser zwei Frostperioden zu fällen, frühestens jedoch Ende November / Anfang Dezember, besser im Januar, spätestens bis Ende Februar. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten.

VM 3 - Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz oder Bachstelze neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in den Harmersbach

Nach den aktuellen Plänen findet kein Eingriff in den Harmersbach statt. Dadurch können eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für sämtliche Gewässer bewohnende Gruppen und Arten ausgeschlossen werden, insbesondere für Fische und Neunaugen sowie Krebse.

2. Minimierungsmaßnahmen

MM 1 - Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

- Das Vorhaben muss mit der geringstmöglichen Flächeninanspruchnahme durchgeführt werden. Der Einschlag von Gehölzen, insbesondere Bäume, ist auf das geringst mögliche Maß zu beschränken, insbesondere am Gewässer des Harmersbaches.
- Im Bereich der zu fällenden Kastanienbäume ist das im Gewässerrandstreifen bestehende Gehölz zu erhalten bzw. mit standortheimischer Bepflanzung zu ergänzen, um den Verlust der Leitlinienfunktion des Harmersbaches für Fledermäuse zu vermeiden.

3. Vorsorgemaßnahmen

VSM 1 - Bei einem Eingriff in den Harmersbach sind weitere Maßnahmen erforderlich, um Betroffenheiten, aber auch Verbotverletzungen bei artenschutzrechtlich relevanten Arten und Gruppen, hier besonders Vögel, Fische und Neunaugen sowie Krebse zu verhindern. Die



genauen Maßnahmen hängen vom Eingriff ab und reichen vom Abfischen des Fischbestandes bis zu Maßnahmen zur Reduzierung der Sand-/Schlammfracht.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben sich durch die Umsetzung des Bebauungsplans und dem damit einhergehenden Brücken- und Gebäudeabrissen aus fachgutachterlicher Sicht keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei den betroffenen Tiergruppen.

